



## **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**

### **Bekanntmachung der Begründung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung**

**Vom 23. Oktober 2018**

Nachstehend wird die Begründung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 17. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1701) bekannt gemacht (Anlage).

Berlin, den 23. Oktober 2018

Bundesministerium  
des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag  
Frank Hübschmann

---



## Begründung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 14. Mai 2018 die aktuellen Personal- und Sachkosten für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (PKS) veröffentlicht. Die PKS bilden die Grundlage für die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV). Um eine Gebührenerhebung nach dem Kostendeckungsprinzip des Bundesgebührengesetzes (BGebG) zu gewährleisten, ist eine Anpassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze an die aktualisierten PKS erforderlich. Zudem ist vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Einbeziehung der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des BGebG vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 417) die Bestimmung von allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte erforderlich.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Verordnung werden die am 14. Mai 2018 vom BMF veröffentlichten PKS unter Beachtung der Vorgaben des BGebG und der AGebV auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze und auf die Gebühren für Beglaubigungen übertragen. Außerdem werden die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte bestimmt.

#### III. Alternativen

Keine.

#### IV. Rechtssetzungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundes folgt aus § 22 Absatz 3 Nummer 1 und 2 BGebG.

#### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderung der AGebV ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

#### VI. Verordnungsfolgen

##### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassung der AGebV an die aktualisierten PKS vom 14. Mai 2018 ermöglicht eine anwenderfreundliche und rechtssichere Kalkulation kostendeckender Gebühren. Durch die Schaffung von allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte wird auch für gebührenfähige Leistungen der Polizei des Bundes die Gebührenkalkulation auf der Grundlage der PKS vom 14. Mai 2018 gewährleistet.

##### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und entsprechend ihrer Einschlägigkeit beachtet. Nach der Managementregel Nummer 8.2 Buchstabe a Staatsverschuldung sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Diese verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. Durch die Aktualisierung und Verbesserung der Vorgaben für eine rechtssichere Kalkulation kostendeckender Gebühren leistet der Bund einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und trägt dazu bei, dass nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten erspart bleiben.

##### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung der AGebV hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben. Änderungen der Gebührenhöhe können erst durch die Umsetzung der Vorgaben der AGebV durch die Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts eintreten.

##### 4. Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung der AGebV ergeben sich unmittelbar für die Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Erst mit dem Erlass der Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts wird sich zeigen, inwieweit es zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die genannten Normadressaten kommen wird.

##### 5. Weitere Kosten

Durch die Änderung der AGebV werden die Vorgaben dieser Verordnung für die Gebührenkalkulation, die im Wesentlichen der Umsetzung in Form von Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts bedürfen, aktualisiert und vereinfacht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.



## VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Verordnung ist nicht angezeigt, da nach § 22 Absatz 5 BGebG die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind.

Eine Evaluierung soll entsprechend der Aufforderung des Nationalen Normenkontrollrates drei Jahre nach Inkrafttreten der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes sowie der Gebührenverordnungen erfolgen. Im Rahmen der Evaluierung soll die Bundesregierung überprüfen, ob die Verfahren zur Berechnung der Gebühren durch die transparentere und einheitliche Methodik der Gebührenberechnung tatsächlich vereinfacht wurden und ob insoweit Bürokratie abgebaut wurde.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung)

Artikel 1 enthält Änderungen der AGebV, die sich aus dem Gesetz zur Einbeziehung der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des BGebG vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 417) und den aktualisierten PKS vom 14. Mai 2018 ergeben.

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird die Bestimmung der Höhe der kalkulatorischen Versorgungszuschläge für Beamtinnen und Beamte nach § 7 Absatz 2 AGebV um eine entsprechende Regelung für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ergänzt.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 AGebV sind bei der Gebührenberechnung diejenigen Versorgungskosten für Beamtinnen und Beamte ausschließlich als kalkulatorischer Versorgungszuschlag anzusetzen, deren Höhe nach § 7 Absatz 2 Satz 2 AGebV aus § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 der Versorgungsfondszuweisungsverordnung (VFZV) übernommen wurde. Die Höhe des kalkulatorischen Versorgungszuschlags in dem neuen § 7 Absatz 2 Satz 3 AGebV für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte wird aus § 1 Absatz 1 Nummer 1 VFZV übernommen. Im Gegensatz zu der Festsetzung der Zuweisungssätze zum Versorgungsfonds bei den Verwaltungsbeamtinnen und -beamten wird bei den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wegen der höheren Durchlässigkeit zwischen den Laufbahngruppen und den teilweise sehr niedrigen Fallzahlen in einzelnen Laufbahngruppen auf eine Differenzierung nach Laufbahngruppen verzichtet. Daher wird der Zuweisungssatz für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in dem neuen § 7 Absatz 2 Satz 3 AGebV entsprechend dem § 1 Absatz 1 Nummer 1 VFZV einheitlich auf 32,6 % bestimmt.

Zu Nummer 2

Die Anpassung der Gebühren für Beglaubigungen ist eine Folgeänderung zur Änderung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Nummer 3. Rechnerisch ergibt sich ein Wert von 10,44 Euro. Aus Gründen der Vereinfachung wird dieser Wert auf 10,40 Euro gerundet (vgl. im Übrigen zum Berechnungsmodell die Begründung zu § 12 AGebV; BAnz AT 20.02.2015 B1).

Zu Nummer 3

Nummer 3 umfasst Änderungen

- der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV,
- der Herleitung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil B der Anlage 1 der AGebV und
- des Berechnungsschemas für behördenspezifische Stundensätze nach der Anlage 2 der AGebV.

In den Teilen A und B der Anlage 1 werden sowohl die Personaleinzel- und Sacheinzelkosten als Gesamtsumme (Abschnitt 1) als auch die Personaleinzelkosten und Sacheinzelkosten jeweils gesondert (Abschnitte 2 und 3) an die PKS vom 14. Mai 2018 angepasst. Deren Basis bilden die Festtitelstruktur der Haushaltssystematik des Bundes, die entsprechenden Ist-Ausgaben des Vorjahres (Bundeshaushalt) und die Zahl der Beschäftigten. Die Abschnitte 1 bis 3 werden außerdem um die Daten für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte auf der Grundlage der PKS vom 14. Mai 2018 ergänzt. Zudem sind geringe redaktionelle Änderungen in den Tabellen in den Teilen A und B der Anlagen 1 und 2 erfolgt, um eine Angleichung an die Terminologie der PKS sicherzustellen. Zusätzlich sind in der Anlage 2 die bisherige Spalte „Festtitel gemäß Haushaltssystematik des Bundes – alt“ sowie der Zusatz in der bisher vorstehenden Zeile „– neu“ gestrichen worden, da die Neustrukturierung der Einzelpläne und Kapitel im Bundeshaushalt auf dieser Grundlage abgeschlossen ist.

Die PKS-Zahlen können nicht in vollem Umfang für die Gebührenkalkulation übernommen werden, sondern es sind – ebenso wie bei der Erstberechnung der allgemeinen pauschalen Stundensätze – Modifizierungen zur Umsetzung der gebührenrechtlichen Vorgaben des BGebG und der AGebV erforderlich. Hierzu wird auf die Begründung zu § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV (BAnz AT 20.02.2015 B2) verwiesen.

Die Ableitung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1 aus den pauschalen PKS-Sätzen erfolgt nach folgendem dreistufigen System:

- 1. Stufe: Berechnung der PKS-basierten pauschalen Stundensätze, die die pauschalen PKS-Sätze um alle dem Gebührenschuldner nicht zurechenbaren Kostenblöcke der PKS bereinigen



– 2. Stufe: Feinstrukturierung der PKS-basierten pauschalen Stundensätze

Danach sind folgende Modifizierungen der PKS-basierten pauschalen Sacheinzelkosten innerhalb der generell für die Gebührenkalkulation zu berücksichtigenden Kostenblöcke zu berechnen, die in einem pauschalen Abschlagssatz auf die in der ersten Stufe berechneten Werte resultieren:

- Beschränkung der Sacheinzelkosten auf den nachgeordneten Bereich
- Herausrechnung der Sacheinzelkosten für die Einzelpläne 01 (Bundespräsident und Bundespräsidialamt), 02 (Deutscher Bundestag), 03 (Bundesrat), 04 (Bundeskanzleramt), 19 (Bundesverfassungsgericht) und 20 (Bundesrechnungshof)
- Hinweis: Die bisherige Herausrechnung der Sacheinzelkosten für Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Bereitschaftspolizeien der Länder entfällt.

– 3. Stufe: Zusätzlicher pauschaler Abschlag von 4 % auf die PKS-basierten Sacheinzelkosten (Anlage 1 Teil B Nummer 2.4)

Im Hinblick auf die seit dem Erlass der AGebV vom 11. Februar 2015 eingetretenen Änderungen, insbesondere der mit dieser Verordnung vorgesehenen Schaffung von allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, wurde die Validität des bisherigen pauschalen Abschlagssatzes auf die PKS-basierten Sacheinzelkosten auf der zweiten Stufe überprüft. Nach dem Ergebnis der ausführlichen Sonderrechnung des BMF wird er von bisher 4 % auf nunmehr 8 % erhöht.

Zudem wird der Gemeinkostenzuschlag auf Grund einer Überprüfung im Frühjahr 2018 und der Übernahme in die PKS vom 14. Mai 2018 durch das BMF von 30 % auf 28,1 % gesenkt.

Im Ergebnis ergeben sich folgende prozentuale Änderungen der allgemeinen pauschalen Stundensätze:

Laufbahngruppe	bisheriger allgemeiner pauschaler Stundensatz in Euro	allgemeiner pauschaler Stundensatz – neu – in Euro	Entwicklung in %
einfacher Dienst	47,09	47,75	+ 1,40
mittlerer Dienst	54,75	55,30	+ 1,00
gehobener Dienst	67,30	68,66	+ 2,02
höherer Dienst	84,63	86,01	+ 1,63

### Anpassungen durch die Einbeziehung der Bundespolizei

Die allgemeinen pauschalen Stundensätze bilden die Kosten eines Standardarbeitsplatzes in der Bundesverwaltung ab. Ein Arbeitsplatz im Bereich der Bundespolizei ist grundsätzlich mit einem Standardarbeitsplatz in der Bundesverwaltung vergleichbar (z. B. Vielschichtigkeit der Aufgabenwahrnehmung, Anzeigenaufnahmen, Lagebesprechungen, Außendienst). Soweit Besonderheiten keine Abweichungen erfordern, könnte daher zwar grundsätzlich auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze der Bundesverwaltung zurückgegriffen werden. Allerdings sind im Bereich der Bundespolizei überwiegend Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in der Eingriffsverwaltung tätig. Daher würde der Rückgriff auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze der Bundesverwaltung, die auf einer Gewichtung der Statusgruppen (Verhältnis Verwaltungsbeamtinnen und -beamte zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) beruhen, ein verzerrtes Bild ergeben. Aus diesem Grunde ist es wegen der gebotenen Schwerpunktbetrachtung der Gebührenkalkulation zutreffend, die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte zugrunde zu legen.

Im Hinblick darauf, dass beim Bundeskriminalamt (BKA) nicht überwiegend Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte tätig sind und gebührenfähige Leistungen des BKA auch nicht überwiegend von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wahrgenommen werden, kommt eine einheitliche Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte bei gebührenfähigen Leistungen des BKA nicht in Betracht. Daher können die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte nach Teil A der Anlage 1 einer Gebührenerhebung durch das BKA nur zugrunde gelegt werden, wenn die gebührenfähige Leistung im BKA typischerweise durch Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte erbracht wird.

In Teil A der Anlage 1 werden die Personaleinzelkosten (Abschnitt 2), die Sacheinzelkosten (Abschnitt 3) sowie die Personaleinzel- und Sacheinzelkosten als Gesamtsumme (Abschnitt 1) an die für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte geltenden Besonderheiten angepasst. Zu diesem Zweck werden die Abschnitte 1 bis 3 jeweils um Kostenpauschalen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ergänzt und jeweils mit und ohne Gemeinkostenzuschlag gesondert ausgewiesen. Zu den für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte geltenden Besonderheiten zählt insbesondere die Regelung des einheitlichen kalkulatorischen Versorgungszuschlags in Höhe von 32,6 % nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 VFZV.

Zudem wird in den Teilen A und B der Anlage 1 sowie in der Anlage 2 in der Rubrik „1.1.3 sonstige Personalnebenkosten“ der Kostenblock der Beihilfe um die Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ergänzt. Im Hinblick darauf, dass Familienangehörige von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten keinen Anspruch auf Heilfürsorge haben, sondern entsprechend § 80 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 4 der Bundesbeihilfeverordnung Leistungen der Beihilfe beziehen können, wird bei der Berechnung der Pauschalen in Bezug auf den Ansatz von Beihilfe und Heilfürsorge nicht zwischen Verwaltungsbeamtinnen und -beamten und Polizei-



vollzugsbeamtinnen und -beamten differenziert, sondern beide Positionen zu einem Kostenblock zusammengefasst. Dies wird durch die Zusammenfassung von Beihilfe und Heilfürsorge in einer Position in dem aktuellen PKS-Rundschreiben des BMF, an die die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1 anknüpfen, flankiert.

Zur Abgrenzung von den für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte geltenden Pauschalen wird für die nach dem bisherigen Recht in Teil A der Anlage 1 ausgewiesenen Pauschalen, die sowohl Beamtinnen und Beamte als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend dem aktuellen Verhältnis der Statusgruppen umfassen, jeweils in den Abschnitten 1 bis 3 die neue Überschrift „Verwaltungsbeschäftigte“ eingefügt.

Die Differenzierung bei der Sachkostenpauschale (Abschnitt 3) zwischen Verwaltungsbeschäftigten einerseits und Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten andererseits folgt daraus, dass bei den Sacheinzelkosten der Verwaltungsbeschäftigten eine Gewichtung nach dem aktuellen Verhältnis der Statusgruppen (Beamtinnen und Beamte gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) zugrunde liegt (vgl. Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung, BAnz AT 05.11.2015 B2), während bei den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten unter dem Gesichtspunkt einer Schwerpunktbildung keine Gewichtung erfolgt (siehe Begründung oben). Für die Verwaltungsbeschäftigten werden in Teil B der Anlage 1 (Herleitung der allgemeinen pauschalen Stundensätze) zwei Werte bei Nummer 5 „Arbeitsleistung“ ausgewiesen, um deutlich zu machen, dass Beamtinnen und Beamte eine höhere monatliche Arbeitsleistung und damit eine höhere monatliche Stundenzahl als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erbringen haben. Dies wirkt sich neben dem Verhältnis der Statusgruppen (Anzahl) ebenfalls auf die Berechnung der gewichteten Stundensätze aus. Im unmittelbaren Vergleich fallen die pauschalen Stundensätze bei den Sachkosten für die Verwaltungsbeschäftigten höher aus als diejenigen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Der Unterschied ergibt sich durch die Berechnung des gewichteten Stundensatzes einerseits (Verwaltungsbeschäftigte) und des nicht gewichteten Stundensatzes andererseits (Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte). Während bei den Verwaltungsbeschäftigten bei der Berechnung des gewichteten Stundensatzes aufgrund der anteiligen Berücksichtigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (die eine geringere jährliche Arbeitsleistung ausweisen) die Gesamtzahl der jährlichen Sachkosten durch eine geringere Jahresstundenzahl dividiert wird, wird bei den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ausschließlich mit dem Wert für die Arbeitsleistung der Beamtinnen und Beamten dividiert (höhere Jahresstundenzahl).

Die Nummer 4 in Teil B der Anlage 1 (Personalstruktur Bundesbedienstete) wird an die Einbeziehung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in die allgemeinen pauschalen Stundensätze angepasst. Zu diesem Zweck werden die bislang insgesamt auf Beamtinnen und Beamte bezogenen Zahlen auf Verwaltungsbeamtinnen und -beamte beschränkt. Die Personalzahlen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (Anzahl: 34 493; Vollzeitäquivalente: 33 774) sind in Nummer 4 nicht aufgenommen worden, da diese für die Berechnung der allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Anlage 1 nicht erforderlich sind. Anders als bei Verwaltungsbeschäftigten, bei denen die Differenzierung zwischen Verwaltungsbeamtinnen und -beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Bildung des einheitlichen gewichteten Stundensatzes erforderlich ist, spielt die Zahl der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten für die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 keine Rolle, da in diesem Bereich regelmäßig eine Gebührenerhebung ausschließlich durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte erfolgt und damit keine Gewichtung erforderlich ist.

Des Weiteren werden in Teil A der Anlage 1 bei den einzelnen Kostenpauschalen die Kürzungsbeträge der Stundensätze in den Fällen aufgeführt, in denen die Kosten nach § 5 Absatz 3 AGebV gesondert als Auslage erhoben werden. In der Anlage 2 erfolgt entsprechend der bisherigen Regelungssystematik die Ergänzung eines nur prozentualen Ansatzes der jeweiligen Haushaltstitel.

Die zusätzlichen Kürzungsbeträge werden für die Fälle bestimmt, in denen die Bundespolizei die Kosten für Hubschrauber, Boote oder Schiffe sowie Wasserwerfer als Auslage erhebt bzw. erheben kann. Da die vorgenannten Auslagen lediglich für den Bereich der Bundespolizei vorgesehen sind, sind diese Kürzungsbeträge auch nur für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ausgewiesen.

Die Kürzungsbeträge werden auf folgender Grundlage bestimmt:

– Kosten für Hubschrauber:

Die Kosten für Hubschrauber werden aus den Festtiteln 514 01 sowie 811 05 beglichen. Da jedoch der zuletzt genannte Titel nicht Grundlage der PKS ist, ist er irrelevant für die Bestimmung des Kürzungsbetrags. Nach Erhebungen der Bundespolizei werden aus dem Festtitel 514 01 durchschnittlich 28 % für die Hubschrauber verwendet. Danach ergibt sich für die allgemeinen pauschalen Stundensätze ein Kürzungsbetrag von 0,10 Euro ohne Gemeinkostenzuschlag bzw. 0,13 Euro mit Gemeinkostenzuschlag. In der Anlage 2 erfolgt bei dem Festtitel 514 .1 die Ergänzung, dass im Falle der Abrechnung von Hubschraubern als Auslage lediglich „72 % dieses Titels“ zugrunde gelegt werden.

– Kosten für Boote oder Schiffe

Die Kosten für Boote oder Schiffe werden aus den Festtiteln 514 01 sowie 811 06 beglichen. Da jedoch der zuletzt genannte Titel nicht Grundlage der PKS ist, ist er irrelevant für die Bestimmung des Kürzungsbetrags. Nach Erhebungen der Bundespolizei werden aus dem Festtitel 514 01 durchschnittlich 11 % für die Boote oder Schiffe verwendet. Danach ergibt sich für die allgemeinen pauschalen Stundensätze ein Kürzungsbetrag von 0,04 Euro ohne Gemeinkostenzuschlag bzw. 0,05 Euro mit Gemeinkostenzuschlag. In der Anlage 2 erfolgt bei dem Festtitel 514 .1 die Ergänzung, dass im Falle der Abrechnung von Booten oder Schiffen als Auslage lediglich „89 % dieses Titels“ zugrunde gelegt werden.



– Kosten für Wasserwerfer

Die Kosten für Wasserwerfer werden aus den Festtiteln 514 01 sowie 811 01 beglichen. Da beide Titel Grundlage der PKS sind, sind auch beide grundsätzlich relevant für die Ermittlung des Kürzungsbetrags. Da jedoch der Anteil der Kosten für Wasserwerfer aus dem Festtitel 514 01 statistisch nahezu bei 0 % liegt (0,1 %), sind diese Kosten nicht Grundlage der Ermittlung des Kürzungsbetrags. Nach Erfahrungen der Bundespolizei werden 13 % des Festtitels 811 01 für die Wasserwerfer verwendet. Danach ergibt sich für die allgemeinen pauschalen Stundensätze ein Kürzungsbetrag von 0,04 Euro ohne Gemeinkostenzuschlag bzw. 0,05 Euro mit Gemeinkostenzuschlag. In der Anlage 2 erfolgt bei dem Festtitel 811 .1 die Ergänzung, dass im Falle der Abrechnung von Wasserwerfern als Auslage lediglich „87 % dieses Titels“ zugrunde gelegt werden.

Um bei der Verwendung des Berechnungsschemas für besondere pauschale Stundensätze nach Teil B der Anlage 1 sicherzustellen, dass Kosten nicht sowohl pauschal in die Gebühr einbezogen als auch gesondert als Auslage erhoben werden, muss in dem in § 5 Absatz 3 AGebV geregelten Fall der Kalkulation ein gekürzter Stundensatz zugrunde gelegt werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

---